Auszüge aus Doktordissertationen
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Georg-August-Universität zu Göttingen.
Jahrgang 1925.

Die strafrechtliche Reformbewegung in Deutschland 1889—1925.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Von
Savas Loisidis,
aus Cypern.
Gutachter: Prof. R. v. Hippel.

Das Deutsche Strafgesetzbuch von 1871, beruhend auf dem Preußischem Str. G.B. von 1851, stand bald nach seiner Entstehung nicht mehr voll im Einklange mit dem Kulturzustande seiner Zeit. Zum Neubau des St. G. B. rief im Jahre 1889 der größte Kriminalist der neueren Zeit, v. Liszt, angeregt durch Ihering's neue positivistische Betrachtungsweise des Rechts und der Kriminalanthropologischen Untersuchungen Lombroso's, eine Reformbewegung hervor. In diesem Jahre beginnt das Erscheinen v. Liszt's „Kriminalpolitischen Aufgaben", und auf seine Initiative gemeinsam mit Prins (Belgien) und van Hamel (Holland) findet die Begründung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung statt, welche zum Träger der Strafrechtsreformbewegung in allen Ländern geworden ist.

Die Wurzeln des Verbrechens sucht v. Liszt in den sozialen Verhältnissen; Ausgangspunkt des Strafrechts soll nicht mehr Vergeltung für das Geschehene sein, sondern die Einwirkung auf den Verbrecher zwecks Verhütung neuen Unrechts in der Zukunft, m. a. W. die Spezialprävention. Die Anschauungen dieser soziologischen Richtung haben bei den Anhängern der alten od. Klassischen Schule insbes. Binding, R. Schmidt, Kohler, Birkmeyer, Wach, u. a. m. scharfe Abwehr hervorgerufen. Es entbrannte der sog. Schulenstreit „Vergeltungsstrafe" war das Schlagwort der alten Schule, „Zweckstrafe" das der neuen. Allmählich aber gewann in der deutschen Strafrechtswissenschaft eine dritte Schule an Boden, welche den Gegensatz zwischen den genannten Schlagwörtern als unbegründet zu erweisen unternahm. A. Merkel, v. Hippel Frank, Liepmann, u. a. m.

Inzwischen bereitete die Intern. Kriminal-Vereinigung u. seit 1902 auch der deutsche Juristentag die Reform des Strafrechts vor, u. das (1902 bis 1908) von der deutschen Strafrechtswissenschaft verfaßte monumentale Werk „Vergleichende Darstellung des deutschen u. ausländischen Strafrechts" lieferte das beste Hilfsmittel dazu.

Im Jahre 1906 trat im Reichsjustizamt eine Kommission aus 5 praktischen Juristen zusammen zur Verfassung eines Vorentwurfs zu einem Deutschen St. G. B. Der V. E. von 1909 wurde von allen Seiten begrüßt als ein bedeutender Fortschritt gegenüber dem geltenden Recht u. als geeignete Grundlage, der weiteren Strafrechtsreform. Die strafrechtlichen Begriffe des Allg. Teils bilden im V. E. seine schwächste Seite. Dagegen Fortschritte sind insbes. die Anerkennung der verminderten Zurechnungsfähigkeit, die Stellungnahme zur Frage der Jugendlichen, die Aufnahme wichtiger Neuerungen wie bedingter Strafaufschub, Wiedereinsetzung, die Einführung von Sicherungs- und Besserungsmaßnahmen (wie Erziehungsmaßnahmen, Wirtshausverbot, Trinkerheilanstalt, Verwahrung u. Arbeitshaus), die Strafzumessungsvorschriften u. a. m.

Zwei Jahre später wurde der von Prof. v. Liszt, Kahl v. Lilienthal u. Goldschmidt verfaßte sog. Gegenentwurf veröffentlicht. Einen wesentlichen Fortschritt bedeuten in ihm insbes. die vorgenommene Trennung der Polizeiübertretungen vom Kriminellen Unrecht, die Verbesserungen bei den allg. strafrechtlichen Begriffen u. die Maßnahmen zur Bekämpfung des gemeingefährlichen Verbrechertums.

Am 4. 4. 1911 trat im Reichsjustizamte die sog. Strafrechtskommission zusammen mit dem Auftrage den V. E. zu revidieren. Sie bestand aus 16 Mitgliedern unter dem Vorsitz Dr. Lucas u. nach seinem Ausscheiden Prof. Kahl's. Von den Strafrechtslehrern gehörten der Kommission außer Kahl noch Frank u. v. Hippel an. Im Herbst 1913 war der Komissionsentwurf vollendet. Die weitere Tätigkeit zur Herstellung der Motive wurde durch den Kriegsausbruch stillgelegt. Erst im Jahre 1920 wurde der Wortlaut des Kommissionsentwurfs bekannt Der K. E. nimmt alles Gute der vorigen Entwürfe auf und geht darüber hinaus. Das besonders Charakteristische in ihm sind seine klaren u wissenschaftlich wichtigen Begriffe des Allg. Teils. Vor allen sind seine meistergültigen Schuldbegriffe u. das sowohl humane wie richtige Kriterium der Strafbarkeit der Jugendlichen hervorzuheben. Die Beschlüsse der Strafrechtskommission wurden in den Jahren 1918-19 von einer Kommission aus 4 Mitgliedern, der auch der jetzige Oberreichsanwalt Ebermeyer angehörte, einer Nachprüfung unterzogen auf Grund der durch den Krieg veränderten Verhältnisse u. Anschauungen. Der daraus entstandene Entwurf 1919 folgt im allgemeinen dem K. E., nimmt aber im bes. Teil viele Veränderungen vor und fügt einiges Neue u. Gute hinzu.

Infolge der schwierigen Zeitverhältnisse ist es in Deutschland noch nicht zu einem neuen Str. G. B. gekommen. Da, wo das Reformbedürfnis dringend war hat man sich durch Sondergesetze u. Verordnungen geholfen. So z. B. bei der Frage der bedingten Verurteilung, der Rehabilitation, der Geldstrafe, der Frage der Jugendlichen u. des Strafvollzugs. Schon im Jahre 1895 beginnt auf dem Wege der Verordnung die Einführung der bedingten Begnadigung in den einzelnen Ländern. Hier erfolgte durch die Begnadigungsinstanz die Aussetzung des Strafvollzugs auf Antrag der Strafvollstreckungsbehörde. Nach der neueren Praxis (preußische Vo von 25—V—1921, bayrische von 11—VII—1919) steht die Gewährung der Strafaussetzung dem Gerichte als Organ der Landesjustizverwaltung zu. Durch das Gesetz über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken v. 1.—IV—1920 wird der eine Teil der Rehabilitation geregelt. Die §§ 27—30 des St. G. B. über Geldstrafe wurden in den letzten Jahren oft geändert, und zuletzt durch Vo v. 6.—II 1924 endgültig neugefaßt. Die Richtung der erfolgten Reform geht dahin: Das Anwendungsgebiet der Geldstrafe zu erweitern und die kurzzeitige Freiheitsstrafe einzuschränken. Bei der Bemessung der Geldstrafe sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zu berücksichtigen. Die Bewilligung von Fristen u. Teilzahlungen, da wo es nötig ist, ist zur Pflicht des Gerichts geworden.

Die §§ 55—57 des St. G. B. sind durch das Jugendgerichtsgesetz v. 16—2 1923 ersetzt. Die Strafbarkeit beginnt danach mit dem vollendeten 14. Lebensjahr. Das Kriterium der Strafbarkeit der Jugendlichen zwischen 14. u. 18. stellt auf die intellektuelle u. sittliche Bildung des Jugendlichen ab. Bei der Behandlung der Jugendlichen kommen in erster Linie Erziehungsmaßnahmen in Betracht. Dem kommt zur Hilfe auch das Gesetz für Jugendwohlfahrt v. 9. 7. 1922.

Von hervorragender Bedeutung für die strafrechtliche Reform sind auch die Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen (Vereinbarung der Landesregierungen v. 7. 4. 1923), welche eine ernste, gerechte und menschliche Behandlung der Gefangenen bezwecken, um sie an Ordnung und Arbeit zu gewöhnen und sie sittlich zu festigen. Diese Grundsätze empfehlen den Ländern den Aufbau des Strafgesetzvollzugs auf dem Progressivsystem, wovon Preußen durch Vo v. 2. 1. 1925 Gebrauch gemacht hat.

Mit dem Beginn des laufenden Jahres 1925 ist endlich auch der amtliche Entwurf eines allgemeinen Deutschen St. G. B. ans Licht gekommen, den schon im September 1922 der damalige Reichsjustizminister Prof. Radbruch dem Reichskabinett zur Beschlußfassung vorgelegt hatte. Der amtliche Entwurf ist durch das Mitwirken von Prof. Kadecka als Vertreter Oesterreichs entstanden, um als Entwurf beider Deutschen

Brüderstaaten zu dienen. Äußerlich unterscheidet sich der amtliche Entwurf von den andern dadurch, daß er in drei Büchern eingeteilt ist. Das 1. Buch behandelt Verbrechen und Vergehen das 2. Übertretungen und das 3. unter der Überschrift „Gemeinschädliches Verhalten" trifft Vorschriften über die sog. kleine Kriminalität. Auch der amtliche Entwurf baut sich auf dem Dualismus von Strafe und Besserungs-Sicherungsmaßnahmen auf, geht aber bei der Subjektivierung des Strafrechts weiter indem er grundsätzlich den Versuch wie die vollendete Tat bestraft und die Beihilfe wie die Täterschaft, und gewährt größere Möglichkeit der individualisierenden Behandlung des Verbrechers indem er dem richterlichen Ermessen einen noch freieren Spielraum läßt. Als einen großen Fehler des amtlichen Entwurfs kann man seinen Verzicht auf das Aufstellen von Begriffsbestimmungen der Schuldarten bezeichnen. Dagegen fügt der amtliche Entwurf zu dem von den andern Entwürfen erreichte vieles Gute hinzu. So z. B. die Einschränkung der Notwehr, die schärfere Bekämpfung des gemeingefährlichen Verbrechertums u. die Einführung einiger neuen strafbaren Tatbestände (wie Verabredung eines Mordes, Verleitung zum Selbstmorde, Lebensgefährdung, der ganze Abschnitt über Mißbrauch von Rauchwaren u. a. m.) zum Schutze der Gesellschaft.